

Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

53.Jahrgang

Nr. 17

18.09.2018

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Offenlage der Planunterlagen zum Antrag des Lippeverbandes auf Planfeststellung des Vorhabens: Ökologische Verbesserung des Dattelner Mühlenbaches, einschl. Westerbach, Steinrapener Bach und Dümmerbach in Datteln und Oer-Erkenschwick
2. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl
3. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach in Datteln
4. Bekanntmachung der Einzelsatzung Eichendorffstraße
5. Bekanntmachung der Einzelsatzung Kantstraße
6. Anmeldung zu den Oer-Erkenschwicker Schulen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Kreis Recklinghausen
 Der Landrat
 Fachdienst Umwelt
 Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Der Lippeverband hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. mit den §§ 104 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG – NRW) die Feststellung des Planes für folgendes Unternehmen beantragt:

Ökologische Verbesserung des Dattelner Mühlenbaches, einschließlich Westerbach, Steinrapener Bach und Dümmerbach in Datteln und Oer-Erkenschwick

Ferner wurden als unselbständiger Teil des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens Unterlagen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Gemäß § 70 WHG und gem. § 6 UVPG jeweils in Verbindung mit § 73 Abs. 3 - 5 VwVfG - NRW weise ich darauf hin, dass Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich sowohl Art und Umfang des Unternehmens ergeben, wie auch Beschreibungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens

in der Zeit vom 02.10.2018 bis 02.11.2018

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht ausliegen.

- Rathaus der Stadt Oer-Erkenschwick,
 Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick
 Zimmer Nr. 1.322 (3.Etage)

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung mit Herrn Grabemann, Tel-Nr.: 02368/691-242
 oder Frau Friebe Tel-Nr.: 02368/691-274

- Betriebshof der Stadt Datteln
 Emscher-Lippe-Str.12, 45771 Datteln
 Zimmer Nr. 2.04 (2.Etage)

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr

Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 14.00- 17.00 Uhr

Dienstag und Freitag 8.30-12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung mit Herr Murawski, Tel-Nr.: 02363/ 107-373

Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **spätestens bis zum 03.12.2018** bei dem Bürgermeister der Stadt Datteln, Genthiner Str.8, 45711 Datteln, bei dem Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick, Rathausplatz1,

45739 Oer-Erkenschwick oder bei dem Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen sollen den Namen, die genaue Anschrift des Einwenders und ggf. die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur und Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden gemäß § 70 WHG in Verbindung mit § 73 VwVfG - NRW mündlich erörtert. Zum Erörterungstermin ergehen besondere Einladungen.

Ich weise ferner daraufhin, dass

1. verspätet erhobene Einwendungen im Verfahren über die Zulässigkeit des Verfahrens nicht berücksichtigt werden müssen,
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

Kahrs-Ude
Fachbereichsleiter E

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 18.09.2018**

**Wewers
Bürgermeister**

2. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung
 Börster Weg 20
 45657 Recklinghausen
 Tel.: 02361/1035-17
 Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschaue:

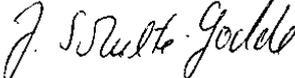
Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschaue am

- **Montag, den 22.10.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659 Recklinghausen
- **Dienstag, den 23.10.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am griechischen Restaurant Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-Sinsen
- **Donnerstag, den 25.10.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Hotel Giebelhof, Friedrichstr. 5, in 45739 Oer-Erkenschwick

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.
 Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher


 Schulte-Godde

Für die Richtigkeit


 Soddemann
 Geschäftsführer

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Oer-Erkenschwick, 18.09.2018**

**Wewers
 Bürgermeister**

3. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach in Datteln

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Termine der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 05.11.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der ehem. Gaststätte Schneider, Ahsener Str. 130, in Datteln
- **Dienstag, den 06.11.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der Zentraldeponie, Im Löringhof, in Datteln
- **Mittwoch, den 07.11.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Südfriedhof in Horneburg (Parkplatz), Feldstr., 45711 Datteln-Horneburg

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.
Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Brinkmann

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 18.09.2018**

**Wewers
Bürgermeister**

4. Bekanntmachung der Einzelsatzung Eichendorffstraße

zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5. ABS.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Eichendorffstraße wird von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 5 lit.f der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014 (ABS) ausgebaut. Die Umgestaltung erfolgt als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise in durchschnittlicher Breite von 8,00 m einschließlich Straßenentwässerungsanlagen, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, verkehrsberuhigender Elemente und der Straßenbeleuchtung. Aufgrund der dadurch entstehenden Erneuerungs- und Verbesserungsvorteile werden Straßenbaubeiträge nach Maßgabe der ABS und dieser Satzung erhoben.

§ 1

Das Satzungsgebiet ergibt sich aus der anliegenden Karte.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS in Ergänzung der ABS für die Anlage Eichendorffstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße auf

70 v. H.

für sämtliche Teileinrichtungen festgesetzt.

Die anrechenbare Breite wird auf durchschnittlich 8,00 m festgelegt. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 4 der ABS.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 7.8.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 für die Eichendorffstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße vom 30.11.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein und es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 GO NRW verfahren worden. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

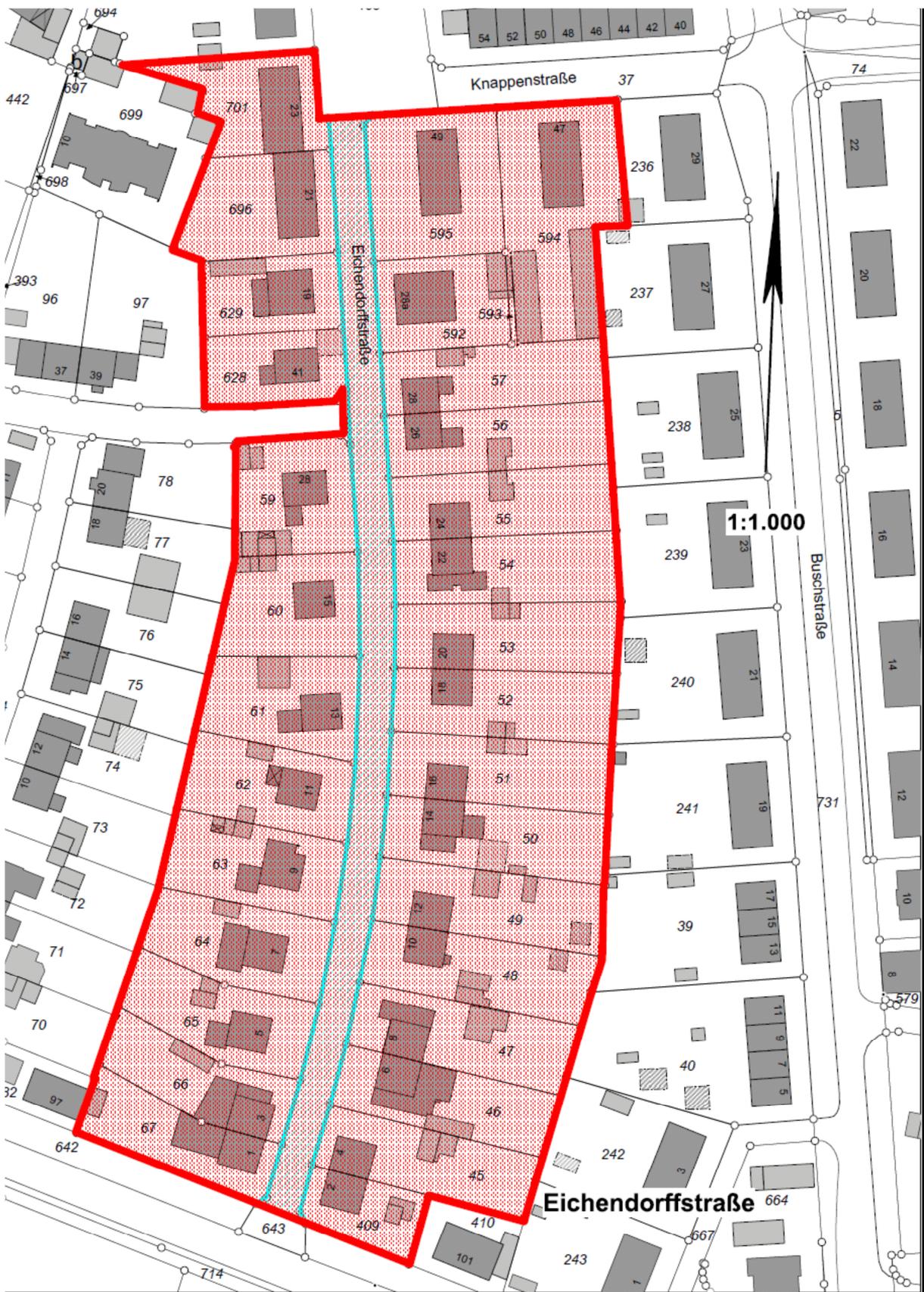
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriftennach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 18.09.2018**

**Wewers
Bürgermeister**

Geänderte Karte mit dem Satzungsgebiet nur Anlage Eichendorffstraße



5. Bekanntmachung der Einzelsatzung Kantstraße

zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kantstraße wird von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Str. als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5, Abs.5 lit.f der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014 (ABS) ausgebaut. Die Umgestaltung erfolgt als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise in durchschnittlicher Breite von 7,00 m einschließlich Straßenentwässerungsanlagen, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, verkehrsberuhigender Elemente und der Straßenbeleuchtung. Aufgrund der dadurch entstehenden Erneuerungs- und Verbesserungsvorteile werden Straßenbaubeiträge nach Maßgabe der ABS und dieser Satzung erhoben.

§ 1

Das Satzungsgebiet ergibt sich aus der anliegenden Karte.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS in Ergänzung der ABS für die Anlage Kantstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann –Löns-Straße auf

70 v. H.

für sämtliche Teileinrichtungen festgesetzt.

Die anrechenbare Breite wird auf durchschnittlich 7,00 m festgelegt. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 4 ABS.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 7.8.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 für die Kantstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Straße vom 30.11.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein und es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 GO NRW verfahren worden. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

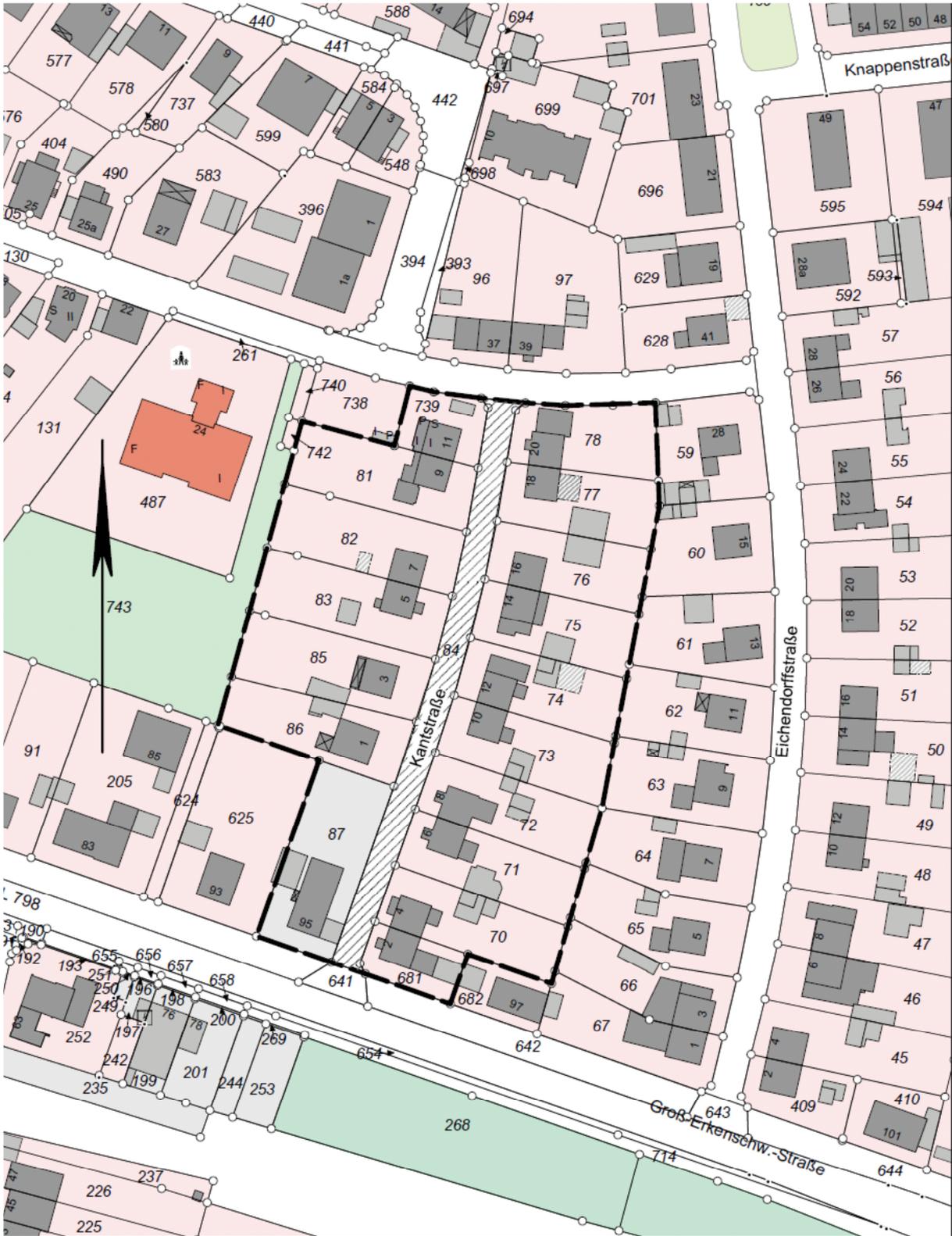
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 18.09.2018**

**Wewers
Bürgermeister**

Geänderte Karte mit dem Satzungsgebiet nur Anlage Kantstraße



Übersicht
unmaßstäblich

Kantstraße

6. Anmeldung zu den Oer-Erkenschwicker Schulen

Anmeldung zu den Grundschulen

Am 01. August 2019 werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2012 bis einschließlich am 30. September 2013 geboren sind, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 30. September 2013 geboren sind, können auf Antrag zum 01.08.2019 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulfähig sind.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten der zum 01. August 2019 schulpflichtig werdenden Kinder werden gebeten, diese an der zuständigen Schule unter Vorlage des Familienstammbuches anzumelden und ihre Kinder den Schulleitungen dabei vorzustellen:

Eine Anmeldung kann an folgenden Tagen erfolgen:

Montag, 05.11.2018 von 8.00 bis 13.00 Uhr

Dienstag, 06.11.2018 von 8.00 bis 13.00 Uhr

Mittwoch, 07.11.2018 von 8.00 bis 13.00 Uhr

Eine Anmeldung am Nachmittag ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit der Schulleitung möglich.

Alle Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte werden in den nächsten Tagen durch einen Brief über die Anmeldetermine informiert.

Erziehungsberechtigte mit schulpflichtig werdenden Kindern, die keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, werden gebeten die Unterlagen ab dem 22. Oktober 2018 während der Dienststunden, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr beim Produktbereich 40 Schulverwaltung, Rathausplatz 1, Haus 1, Zimmer 1.201 zu beantragen.

Für Kinder, die auf Antrag eingeschult werden sollen, ist ein Antrag ebenfalls beim Produktbereich 40 Schulverwaltung bis zum Anmeldetermin zu stellen.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 18.09.2018**

**Wewers
Bürgermeister**